

Ortsgemeinde Halsenbach

Beitragssatzung Verkehrsanlagen

- wiederkehrende Beiträge -

vom 10.12.2014

Der Ortsgemeinderat Halsenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2014 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende **Satzung** beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Halsenbach erhebt wiederkehrende Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a) bis c) BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten **Lageplan** ergeben.

Abrechnungseinheit A:

Verkehrsanlagen innerhalb der **Ortslage** der Ortsgemeinde Halsenbach (ohne den in südöstlicher Richtung gelegenen, überwiegend gewerblich genutzten Gebiets- und Gebäudebereich der Abrechnungseinheit B). Die Ortslage der OG Halsenbach ist in südöstlicher Richtung begrenzt durch die Waldfläche beiderseits der K 108, die südöstlich zur Ortslage gelegen als Pufferzone zu der überwiegend gewerblich genutzten Abrechnungseinheit B dient.

Abrechnungseinheit B:

Verkehrsanlagen innerhalb des Bereichs beginnend mit der K 108 im Kreuzungsbereich mit der K 96, beiderseits in nordwestlicher Richtung zur Ortslage der Ortsgemeinde Halsenbach hin. Die K 96 selbst gehört nicht zu den Anbaustraßen.

Neben der K108 vom Kreuzungsbereich mit der K 96 an gehören in Richtung der Ortslage Halsenbach alle davon als Anbaustraße abzweigenden gemeindlichen Verkehrsanlagen, derzeit die Gemeindestraße „Am Eichelgärtchen“ beidseits der K 108 bis zu dem vor dem Waldstück zur Ortslage hin beiderseits der K 108 jeweils vorhandenen letzten Gebäude.

Abrechnungseinheit C:

Verkehrsanlagen innerhalb des Ortsteils Ehr.

Abrechnungseinheit D:

Verkehrsanlagen innerhalb des Ortsteils Ehrerheide.

Abrechnungseinheit E:

Verkehrsanlagen innerhalb des Ortsteils Mermicherhof.

Zu der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gehören auch die gemeindlichen Teileinrichtungen (Gehwege, Beleuchtungsanlagen und sonstigen Straßenbestandteile) auch entlang der klassifizierten Straßen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze der jeweiligen Abrechnungseinheit.

Die **Begründung** für die Aufteilung des Gemeindegebietes in 5 Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als **Anlage 2** beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4**Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5**Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit A beträgt 40 %.
 Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit B beträgt 35 %.
 Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit C beträgt 40 %.
 Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit D beträgt 25 %.
 Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit E beträgt 25 %.

§ 6**Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v. H. .

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft,

gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte der zur Verkehrsanlage hin am nächsten gelegenen Gebäudeseite, die nicht Giebelseite ist - im Zweifel im Uhrzeigersinn - zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte der zur Verkehrsanlage hin am nächsten gelegenen Gebäudeseite, die nicht Giebelseite ist - im Zweifel im Uhrzeigersinn - zu messen.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H..

- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage – als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der jeweiligen Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Halsenbach Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangsregelung

Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

Neubaugebiet „Ober dem Ehrer Weg“:

„Kastanienstraße“, Flur 1, Flurstücke Nr. 154/42, 153/1 im Jahre 2017

Neubaugebiet „Ober dem Ehrer Weg II“:

„Kiefernweg“, Flur 1, Flurstücke Nr. 153/7,

Nr. 150/26 zum Teil,

aus Richtung „Kastanienstraße“ angrenzend an Flurstück 153/7 bis zu der Richtung Nordwest gedachten Verlängerung der östlichen Seite des Flurstücks 150/20 in Flur 1 („Kiefernweg 23“)

im Jahre 2027

§ 14
Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

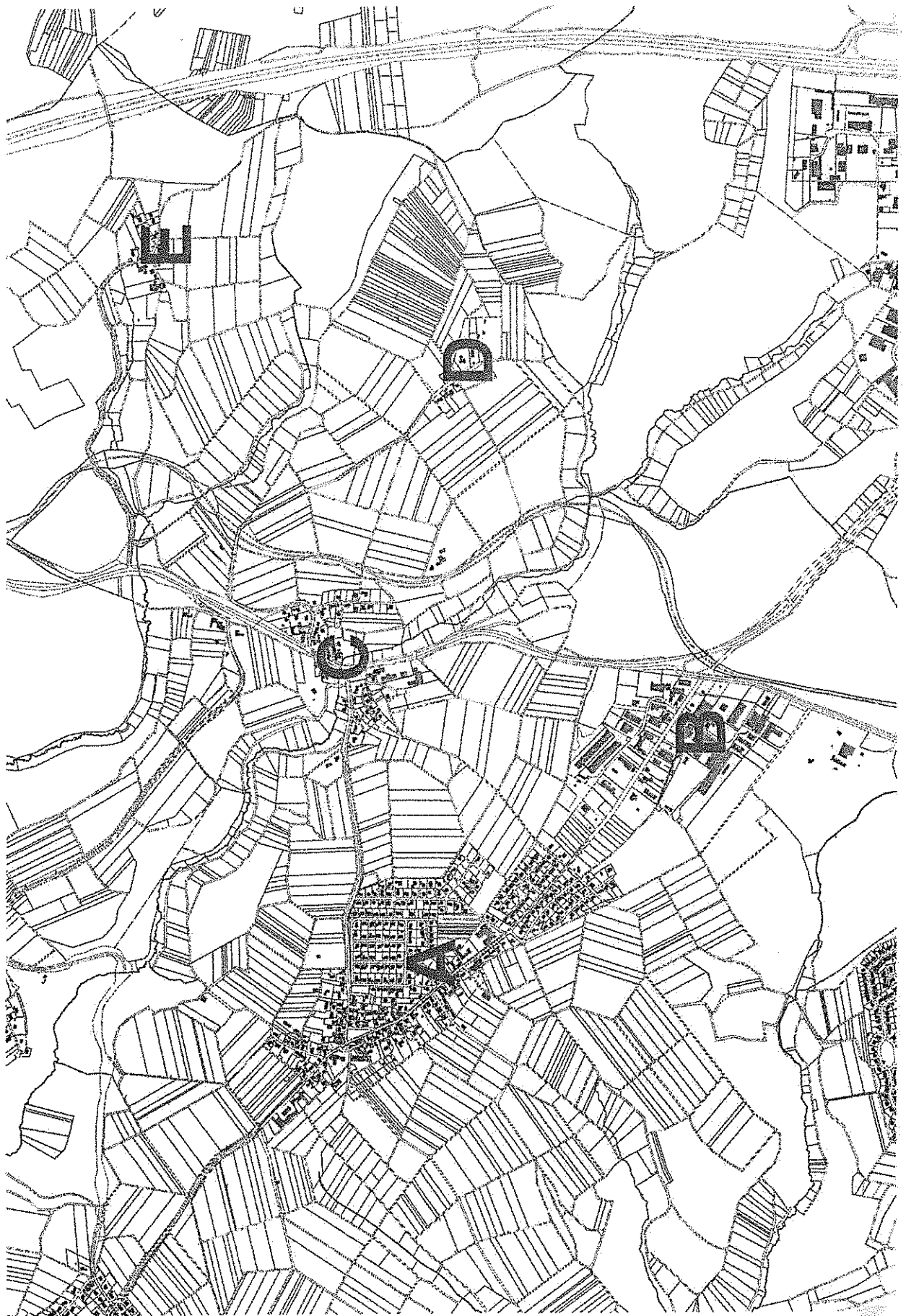
56283 Halsenbach, *10.12.2014*
Ortsgemeinde Halsenbach

Lenz
(Lenz)

Ortsbürgermeisterin (DS.)



Anlage 1: Lageplan



Anlage 2: Begründung

zu § 3 Abs. 1 der „Beitragssatzung Verkehrsanlagen - wiederkehrende Beiträge“ der Ortsgemeinde Halsenbach vom 10.12.2014

Die Aufteilung in insgesamt **fünf** Abrechnungseinheiten erfolgt aus folgenden Gründen:

Der Ortsgemeinderat hat beschlossen, im Rahmen ihrer „Beitragssatzung Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge“ **fünf gesonderte Abrechnungseinheiten** zu bilden und zwar jeweils für die Ortslage der Ortsgemeinde Halsenbach (Abrechnungseinheit A), die südöstlich der Ortslage gelegenen Grundstücke im Gewann „Im Herscheid“ (Abrechnungseinheit B) und die Ortsteile Ehr (Abrechnungseinheit C), Ehrerheide (Abrechnungseinheit D) und Mermicherhof (Abrechnungseinheit E).

Die sich hinsichtlich ihres Gebietscharakters unterscheidenden beiden Abrechnungseinheiten A und B werden durch das Waldstück „Herscheid“ räumlich voneinander getrennt und sind lediglich durch die durch den Außenbereich verlaufende und in diesem Teilbereich nicht zum Anbau bestimmte K 108 verbunden, sodass die der jeweiligen Abrechnungseinheit zuzurechnenden Verkehrsanlagen nicht als zu einer einzigen öffentlichen Einrichtung gehörend angesehen werden können.

Die Abrechnungseinheiten C, D und E sind untereinander und von den übrigen Abrechnungseinheiten A und B aus nur über außerhalb einer Ortslage verlaufende, und dort nicht zum Anbau bestimmte Straßen erreichbar. Die im Außenbereich verlaufenden Verbindungsstraßen sind nicht Teil des Straßensystems der übrigen Abrechnungseinheiten A und B. Sie erfahren dadurch eine deutliche räumliche Trennung.

Im Ortsteil Ehr (Abrechnungseinheit C) und in der Ortslage von Halsenbach (Abrechnungseinheit A) wurden in den Jahren um die Jahrtausendwende umfangreiche Ausbaumaßnahmen durchgeführt.

Im Bereich der Abrechnungseinheit B sind zuletzt für den Ausbau der Verkehrsanlage „Am Eichelgärtchen“ für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 beitragsfähige Kosten entstanden, die umgelegt wurden.

56283 Halsenbach, 10.12.2014
Ortsgemeinde Halsenbach


(Lenz)
Ortsbürgermeisterin (DS.)



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bescheinigt, dass die für den Satzungsbeschluss gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte eingehalten worden sind und dass der Inhalt der Satzung mit dem wirklichen Willen des Gemeinderats der Ortsgemeinde Halsenbach übereinstimmt.

56283 Halsenbach, ..10.12.2014
Ortsgemeinde Halsenbach

